



Bayerischer Schachbund e.V. Bundesrechtsausschuss

In der Streitsache
* *

- Antragsteller -

gegen

**1. Vorsitzender und 1. Spielleiter des Bezirksverbandes Oberbayern im
BSB e.V.
Peter Eberl**

- Antragsgegner -

beteiligt:
Bundesrechtsberater * *

wegen
Qualifikation für Einzelmeisterschaft des Schachbezirks Oberbayern

erlässt der Bundesrechtsausschuss des Bayerischen Schachbundes
durch den Vorsitzenden Simmon und die Beisitzer Schütz (Jurist) und Rüther (Meisterspieler)

ohne mündliche Verhandlung

am 15. Februar 2010

folgenden

Beschluss:

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
- II. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens. Die Beschwerdegebühr wird nicht erstattet.

Gründe:

I.

Der Antragsteller war für die vom 20. bis 23. Mai 2009 durchgeführte Einzelmeisterschaft des Bezirksverbands Oberbayern 2009 als Nachrücker teilnahmeberechtigt, sagte seine Teilnahme aber bereits am 23. Februar 2009 aus privaten Gründen ab.

Der Antragsteller verlangte Anfang Mai 2009 telefonisch vom Antragsgegner die Annullierung dieser Meisterschaft und machte zur Begründung die verspätete Ausschreibung des Turniers geltend.

Zusammen mit zwei anderen Spielern wandte sich der Antragsteller sodann mit Schreiben vom 26. Mai 2009 an das Schiedsgericht des Schachbezirks Oberbayern mit dem Antrag, die Entscheidung, das als obbEM 2009 ausgeschriebene Turnier als Qualifikationsturnier i.S.d. Tz. 2.3. der Turnierordnung Oberbayern (TO) zu werten, aufzuheben und dem Bezirksverband aufzutragen, unverzüglich ein ordnungsgemäßes Turnier i.S.d. Tz. 2.3. der Turnierordnung auszuschreiben und durchzuführen.

Mit Beschluss vom 7. Juli 2009 lehnte das Schiedsgericht des Bezirks Oberbayern den Antrag ab. Weder in der Satzung noch in der Turnierordnung des Schachbezirks Oberbayern und auch nicht in den Ordnungen des Kreises Inn-Chiemgau werde dem Schiedsgericht die Aufgabe einer Entscheidung über eine Wertung einer Meisterschaft oder über Verfehlungen der Funktionäre des Bezirksverbandes zugewiesen.

Dagegen erhob der Antragsteller mit Schreiben vom 1. November 2009 unter Vorlage einer Einzahlungsquittung Beschwerde und bat wegen einer eventuellen Versäumung der Beschwerdefrist um Wiedereinsetzung. Mit der nur noch für sich selbst erhobenen Beschwerde begehrte er im Schreiben vom 1. November 2009 (sinngemäß), die Entscheidung des Schiedsgerichts vom 7. Juli 2009 aufzuheben und den Antragsgegner zu verpflichten, seine Teilnahmeberechtigung für die kommende Meisterschaft anzuerkennen. Mit E-Mail vom 24. Januar 2010 beantragte er zuletzt, eine Spielberechtigung für die kommende obbEM zu gewähren.

Er habe den Antragsgegner am 8. Mai telefonisch um die Aufrechterhaltung seiner Qualifikation gebeten. Seine Absage im Februar habe sich auf den genannten Termin (20. bis 23. Mai) bezogen; mit einer Durchführung der Meisterschaft zu diesem Termin sei jedoch wegen der späten Ausschreibung nicht mehr zu rechnen gewesen. Ein Freiplatzantrag sei von ihm nicht weiter verfolgt worden.

Der Antragsgegner widersetzt sich der Beschwerde. Er hält die Beschwerde wegen Verfristung für unzulässig und darüber hinaus für unbegründet, weil es keine Möglichkeit einer Teilnahmeberechtigung des Antragstellers an der Oberbayerischen Einzelmeisterschaft 2010 gebe. Einen Freiplatzantrag des Antragstellers habe der erweiterte Bezirksvorstand am 4. August 2009 abgelehnt.

Der Bundesrechtsberater beteiligte sich am Verfahren und hält den Antrag für unzulässig. Der Antragsteller habe seinen Freiplatzantrag bereits am 27. Juli 2009 zurückgezogen. Im Übrigen entscheide nach Ziff. 1.3. TO ein noch einzurichtendes Turniergericht über die Zulassung zu Einzelmeisterschaften. Er hätte als Nachrücker an der Meisterschaft 2009 teilnehmen können, jedoch schon im Februar 2009 darauf verzichtet. Die Freiplatzvergabe sei eine Ermessensentscheidung.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die vorgelegten Unterlagen und auf die Schreiben in diesem Verfahren Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde ist nach § 43 Nr. 1 b Satz 1 der Satzung, § 4 der Geschäftsordnung, § 3 Nr. 1 Buchstabe l) Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) des Bayerischen Schachbundes, Nr. 6. Abs. 10 Satz 1 der Satzung des Bezirksverbandes Oberbayern im BSB e.V. (Stand: 5. Mai 2007) statthaft. Die Beschwerdegebühr wurde entrichtet und der schriftlich eingelegten Beschwerde ein Nachweis darüber beigefügt (§ 7 Nrn. 2 und 4 RuVO). Die Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung (§ 9 RuVO). Der Bundesrechtsberater ist gemäß § 9 a RuVO am Verfahren beteiligt.

Das Beschwerdeverfahren wird nur noch vom Antragsteller und nicht mehr von den beiden anderen Spielern geführt. Richtiger Antragsgegner ist der 1. Vorsitzende und zugleich 1. Spielleiter des Bezirks des Schachbezirks Oberbayern.

Die Beschwerde ist unzulässig. Ob und wann die angefochtene Schiedsgerichtsentscheidung vom 7. Juli 2009 dem Antragsteller zugestellt wurde und ob die Frist von zwei Wochen nach der Zustellung der Entscheidung des Schiedsgerichts nach Nr. 6. Abs. 10 Satz 2 der Satzung des Bezirksverbandes Oberbayern eingehalten ist, lässt sich aus den vorgelegten Unterlagen nicht zweifelsfrei ermitteln. Über den - insoweit nicht begründeten - Antrag, wegen eventueller Fristversäumnis Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, muss aber nicht entschieden werden, weil es darauf für die Entscheidung nicht allein ankommt.

Der Antragsteller verfolgt im Beschwerdeverfahren unzulässigerweise ein anderes Rechtsschutzziel als beim Schiedsgericht. Dem Antragsteller geht es im Beschwerdeverfahren nur noch um seine Teilnahmeberechtigung für die Meisterschaft 2010. Er möchte also nicht mehr - wie noch im Ausgangsverfahren - erreichen, dass das im Mai 2009 ausgetragene Turnier annulliert und neu ausgeschrieben wird. Die Neufassung des Antrags trägt zwar der Tatsache Rechnung, dass die Annullierung und die Neuausschreibung des bereits durchgeführten Turniers aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht möglich ist. Die Auswechslung des Antrags im Beschwerdeverfahren kann aber nicht zugelassen werden, weil sie nicht sachdienlich

ist. Mit dem Beschwerdeantrag verfolgt der Antragsteller ein völlig neues Rechtsschutzziel. Denn während der Rechtsstreit bisher um die Teilnahme an der Meisterschaft 2009 geführt wurde, geht es dem Antragsteller nunmehr um die Teilnahme an der Meisterschaft 2010. Für eine Teilnahme an der Meisterschaft im Jahre 2010 hat sich der Antragsteller bisher unstreitig nicht qualifiziert, so dass es nicht gerechtfertigt erscheint, darüber ohne irgendeinen sachlichen Anknüpfungspunkt im Beschwerdeverfahren einen Rechtsstreit zuzulassen.

Auch einen Antrag auf Zubilligung eines Freiplatzes kann der Antragsteller nicht zum Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens machen. Dieses Verfahren wurde im Juli/ August 2009 bereits abgeschlossen.

Im Übrigen hat das Schiedsgericht zu Recht angenommen, dass das Begehren, das durchgeführte Turnier zu annullieren und neu anzusetzen, nicht in seine Zuständigkeit fällt. Das ergibt sich aus Nr. 6. Abs. 1 der Satzung und der Turnierordnung des Bezirksverbandes Oberbayern. Das Schiedsgericht kann nach Nr. 1.3. vorletzter Satz TO nach Bekanntgabe der strittigen Turnierleiter-Entscheidung angerufen werden. Sinn und Wortlaut dieser Bestimmung sprechen dafür, dass mit „Turnierleiter-Entscheidung“ nicht die Ausschreibung einer Meisterschaft gemeint ist, weil die Ausschreibung nach Nr. 1.2. Satz 1 TO eine Aufgabe des Bezirksverband Oberbayern und nicht eine Aufgabe des 1. Spielleiters - jedenfalls nicht in eigener Zuständigkeit - ist. Die im Schiedsgerichtsbeschluss zitierte Vorschrift Nr. 4.5.2. der Satzung ist hier nicht einschlägig. Eine Zuständigkeit nach anderen Vorschriften ist nicht ersichtlich.

Ergänzend wird noch hinzugefügt, dass der Antragsteller seine Teilnahme an dem Turnier, für das schon am Anfang des Jahres der traditionelle Termin um Christi Himmelfahrt in Aussicht genommen war, bereits im Februar 2009 abgesagt hatte und also auch bei einer früheren Ausschreibung nicht teilgenommen hätte. Der Antragsteller meint, dass die am 18. Mai 2009 erfolgte Ausschreibung verspätet und die Durchführung des Turniers fehlerhaft war, und schließt daraus offenbar, dass das Turnier zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund einer neuen Ausschreibung hätte durchgeführt werden müssen, an dem er nicht verhindert gewesen wäre. Mit diesem Vorbringen kann sich der Antragsteller jedoch nicht auf die Satzung oder Turnierordnung des Bezirksverbandes Oberbayern stützen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 42 Nr. 3 der Satzung des Bayerischen Schachbundes, § 11 Nr. 1. RuVO.

Die Entscheidung ist unanfechtbar (§ 42 Nr. 1 Satz 2 der Satzung des Bayerischen Schachbundes).